

Ausschreibung für den Spielbetrieb des Spieljahres 2023/2024 der Frauen-Oberliga Niedersachsen Staffeln Ost und West

(Gültig ab 05.07.2023)

Für die Durchführung der Spiele haben neben den amtlichen Fußballregeln nur die Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), des Norddeutschen Fußballverbandes (NordFV) und des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Staffeleinteilungen

1.1. Grundsätze

- 1.1.1. Die Sollzahl der Frauen-Oberligen Niedersachsen (FOLN) in den Staffeln Ost und West beträgt insgesamt grundsätzlich 24 Mannschaften – je Staffel 12 Mannschaften.
- 1.1.2. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt, soweit möglich, nach geografischen Gesichtspunkten. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss.
- 1.1.3. Wird die Sollzahl in der FOLN durch vermehrten Abstieg aus der Frauen-Regionalliga Nord (FRN) oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der FOLN in die FRN bzw. aus sonstigen Gründen überschritten, spielt die FOLN im darauffolgenden Spieljahr in einer bzw. ggfs. in beiden Staffeln mit Überhang, der in der Folgesaison durch erhöhten Abstieg auszugleichen ist.
- 1.1.4. Im Spieljahr 2023/2024 wird in der Frauen Oberliga Niedersachsen mit insgesamt 24 Mannschaften in zwei 12er-Staffeln gespielt.

1.2. Aufstieg zur Frauen-Regionalliga Nord

- 1.2.1. Die Staffelsieger der FOLN West und FOLN Ost ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Niedersachsenmeister und direkten Aufsteiger in die Frauen-Regionalliga Nord (FRN). Sollte nach regulärer Spielzeit keine Entscheidung fallen, erfolgt eine Verlängerung (2x15 Minuten). Wenn nach der Verlängerung noch immer keine Entscheidung gefallen sein sollte, wird der Niedersachsenmeister und Aufsteiger in einem Elf-Meter-Schießen ermittelt.
- 1.2.2. Ist der Niedersachsenmeister nicht zum Aufstieg berechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, steigt der Vizemeister, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in die FRN auf.
- 1.2.3. Bei Verzicht des Niedersachsen- oder Niedersachsen-Vizemeisters auf den Aufstieg oder Nichtaufstiegsberechtigung geht das Aufstiegsrecht zur Durchführung einer Relegation auf die aufstiegsberechtigten Zweitplatzierten der Staffeln Ost und West über.
- 1.2.4. Maßgeblich für den Aufstieg in die FRN sind die Vorgaben des NordFV.
- 1.2.5. Weitere Aufstiegsplätze in die FRN besetzen die aufstiegsberechtigten Mannschaften der verbleibenden Landesverbände (je Landesverband eine Mannschaft). Bei Freiwerden eines zusätzlichen Aufstiegsplatzes zur FRN spielt der Niedersachsen-Vizemeister gegen den Zweitplatzierten der norddeutschen Aufstiegsrunde. Steigen keine Mannschaften in die 2. Frauen-Bundesliga auf, gelten die Regelungen bezüglich weiterer freier Plätze nicht.

1.3. Abstieg aus der Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 1.3.1. Am Ende des Spieljahres steigen grundsätzlich je Staffel die auf den letzten und vorletzten Tabellenplätzen stehenden Mannschaften gem. § 18 Abs. (4) b) SpO – bei Überschreiten der Sollzahl gem. Ziffer 2.1.3. entsprechend mehr – in die räumlich für sie zuständigen Bezirke ab. Dabei ist die Abstiegsregelung gem. § 34 SpO zu beachten.
- 1.3.2. Wegen der für 2023/2024 festgelegten Staffelgrößen gem. Ziffer 2.1.4. werden für die Staffel Ost und die Staffel West je zwei Absteiger festgelegt. Bei Unterschreiten der Sollzahl (12 Mannschaften je Staffel) zur Saison 2024/2025, verbleibt/verbleiben gegebenenfalls der/die jeweils bestplatzierte(n) Absteiger aus der betroffenen Staffel in der Liga, bevor ein vermehrter Aufstieg aus den Landesligen erfolgen kann.

1.4. Aufstieg in die Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 1.4.1. Die Meister der Frauen-Landesligen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems steigen in die FOLN auf.
- 1.4.2. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg in die FOLN berechtigt, bzw. verzichtet, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über – maximal jedoch bis Platz 3.
- 1.4.3. Spielgemeinschaften werden nicht als Aufsteiger zugelassen.

1.5. Strukturelle Voraussetzungen für die Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 1.5.1. Jede teilnehmende Mannschaft hat mindestens eine/n lizenzierte/n Trainer*in in verantwortlicher Position zu haben. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr für die jeweils betroffene Mannschaft gewährt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist rechtzeitig an den NFV (VFMA) zu stellen. Für den Aufstieg in die FRN ist die B-Lizenz Voraussetzung.
- 1.5.2. In der Saison 2023/2024 ist für die Zulassung zur FOLN eine 2. Frauen- oder eine B-Juniorinnen-Mannschaft (**11er-Mannschaft**) im aktiven Spielbetrieb (*nicht ,außer Konkurrenz!'*) als Unterbau erforderlich. Für einen Aufstieg in die FRN müssen sowohl eine 2. Frauen- und eine B-Juniorinnen-11er-Mannschaft vorhanden sein.
- 1.5.3. Vereine in der FOLN, die ihre 2. Frauen-/ bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft während der laufenden Spielserie vom Spielbetrieb zurückziehen, sind mit ihrer FOLN-Mannschaft erster Absteiger.

2. Spielpläne – Ausschreibung

2.1. Bekanntgabe

Rahmenspielplan, Ausschreibung und Spielpläne werden über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

2.2. Spielansetzungen

- 2.2.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung von Anhang 4 SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrang hat.
- 2.2.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) [letzter Satz] SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden.
- 2.2.3. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

2.3. Spielverlegungen

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden – ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei (Vor-)Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet ‚online‘ zu beantragen; diese ist vom Gegner per Zusage/Ablehnung ebenfalls ‚online‘ umgehend zu bestätigen. Die Spielverlegung wird dann von der Spielleitung weiter im DFBnet bearbeitet. Eine beantragte Spielverlegung ist (bis auf Fälle mit verbandsseitigem Interesse), gebührenpflichtig. Für zu verlegende Spiele darf kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.

2.4. Freundschaftsspiele

- 2.4.1. **Freundschaftsspiele sind** durch den Heimverein spätestens eine Woche vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen. Für die Schiedsrichter*innenansetzung **ist die Standardansetzung** auszuwählen. Damit wird automatisch ein(e) Schiedsrichter*in bei dem/der zuständigen Schiedsrichteransetzer*in des gastgebenden Vereins angefordert. Das Freundschaftsspiel gilt dann als angemeldet.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2, I. (6) SpO in Verbindung mit Anhang 2, I. (14) SpO in Tateinheit mit Anhang 2, I. (21) SpO bestraft.

- 2.4.2. Spielgenehmigungen für Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen mit den dafür bestimmten Antragsformularen bei der zuständigen Spielinstanz beantragt werden. Sofern der ‚Spielbericht Online‘ (SBO) nicht genutzt werden kann, ist ein Papierspielbericht auszufüllen und gem. § 42 (2) SpO der zuständigen Spielleitung des gastgebenden Vereins zuzusenden.
- 2.4.3. Bei Freundschaftsspielen einigen sich beide Mannschaften vor Spielbeginn auf die Anzahl von Auswechselspielerinnen, die während der gesamten Spielzeit eingewechselt werden dürfen und teilen die Einigung dem/der Schiedsrichter*in mit. Wird keine Einigung erzielt oder der/die Schiedsrichter*in vor Spielbeginn nicht informiert, sind maximal 6 Auswechselspielerinnen zugelassen.

Abweichend von der amtlichen Fußballregel III in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Anhang 1 der Spielordnung unter Hinweis auf § 14 der Spielordnung wird festgelegt, dass bei **Freundschaftsspielen** während der gesamten Spielzeit **Rückwechsel erlaubt sind**.

2.5. Winterpause

Die „Winterpause“ beginnt am 18.12.2023 und endet am 28.01.2024. Innerhalb dieser Zeit werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.

3. Spielplätze, Spieldurchführung, Begrüßungskultur und Spielkleidung, Wechselbestimmungen

3.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation

Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspielerinnen, Trainer*in, Betreuer*in und Mannschaftenverantwortlichen in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.

3.2. Spielausfall

- 3.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

In diesem Fall sind unbedingt sofort zu benachrichtigen:

- Spiel-/Staffelleitung
- Gegner
- Schiedsrichter*in + SR-Ansetzer*in

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der platzbauende Verein (ersatzweise die Spielleitung) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

- 3.2.2. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.
- 3.2.3. Gemäß § 28 (5) SpO zieht ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Geldstrafe und Punktabzug nach sich. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.2.2 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Das missbräuchlich abgesagte Pflichtspiel wird neu angesetzt.
- 3.2.4. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein/eine entscheidungsbefugte(r) Vertreter*in des gastgebenden Vereins **unverzüglich** vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen. In jedem Fall ist ein Heimrechttausch zu prüfen.

3.3. Durchführung der Spiele

- 3.3.1. Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
- 3.3.2. Die Vereine sind verpflichtet, dem Spielleiter unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.
- 3.3.3. Der Spielleiter hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz oder einen weiteren vom Heimverein zu benennenden Platz aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht.

- 3.3.4. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung bei dem Spielleiter anmelden.
- 3.3.5. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

3.4. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird in der Frauen-Oberliga die gemeinsame Begrüßungskultur fortgeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer*innen und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)*innen
- falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichtergespann
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer*innen nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführerinnen und Schiedsrichter*innen (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

3.5. Spielkleidung

- 3.5.1. Mannschaften haben mit der im Vereinsmeldebogen (VMB) genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem gegnerischen Verein abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Gemäß § 21 (2) SpO hat die Gastmannschaft Ausweichspielkleidung mitzuführen.
- 3.5.2. Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des Anhang 8 SpO nach erteilter Genehmigung erlaubt. Der Antrag ist an die NFV-Geschäftsstelle zu richten. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht erhoben!
- 3.5.3. Die Werbung ist im ‚Spielbericht Online‘ (SBO) vom Verein einzutragen.
- 3.5.4. Tape-Bänder an den Stützen müssen die gleiche Farbe wie die Stützen haben.

3.6. Wechselbestimmungen

Abweichend von der amtlichen Fußballregel III in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Anhang 1 der Spielordnung unter Hinweis auf § 14 der Spielordnung wird festgelegt, dass während der gesamten Spielzeit **maximal 5 Spielerinnen** ausgewechselt werden dürfen. Eine Wiedereinwechslung ist **nicht** erlaubt.

4. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

4.1. Spielberichte

- 4.1.1. Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der FOLN sowie bei den AOK-Verbandspokalspielen kommt die DFBnet-Anwendung ‚Spielbericht Online‘ (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Mannschaften ist bei Bedarf die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem/der Schiedsrichter*in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.
- 4.1.2. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das Spielberichtsformular in Papierform gemäß den Ziffern 4.1.4 bis 4.1.6 zu verwenden.
- 4.1.3. Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. Anhang 2, I. (18) SpO eine Geldstrafe pro Spiel verhängt.
- 4.1.4. Kann die Anwendung SBO nicht eingesetzt werden, sind nur noch die neuen Spielformulare zu benutzen, die eine vollständige Eintragung der Passnummern erlauben.
- 4.1.5. Die Spielformulare sind vollständig in leserlicher Blockschrift auszufüllen und vom Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- 4.1.6. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag (mit der richtigen Anschrift der zuständigen Staffelleitung versehen!) sowie die Pässe der Spielerinnen sind dem/der Schiedsrichter(in) vor dem Spiel auszuhändigen.

4.2. Nachweis der Spielberechtigung

- 4.2.1. Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine **verpflichtet**, zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto zu speichern, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist.
- 4.2.2. Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter*in auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. **Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind.** Ein Einlaminiert der Liste für die mehrfache Verwendung wird empfohlen!

5. Feldverweis und Rechtsprechung

- 5.1.1. Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
- 5.1.2. Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.
- 5.1.3. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 5.1.4. Gegen Entscheidungen der Spielleitung ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Verbandssportgericht zulässig.
- 5.1.5. Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Verbandssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht. Die Protestgebühr beträgt 125,- €, die Berufungsgebühr 175,- €.

6. Regelung für ‚Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten‘

6.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

- 6.1.1. Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste ausgetragene Spiel gesperrt.
- 6.1.2. Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
- 6.1.3. Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welche Spielerin eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

6.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält eine Spielerin in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Für die automatische Sperre gilt verbindlich *die Regelung des § 10 Absatz (6) SpO*.

7. Schiedsrichter*innenansetzungen

- 7.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter*innen erfolgen durch SR-Ansetzerin Corinna Hedt (Tel.:05139 958624 oder 0162 6009217) oder ihren Vertreter Michael Hüsing (Tel. 05906 933673 oder 0172 2824138).
- 7.2. In Fällen der Ziffer 4.1.2. senden die Schiedsrichter*innen ihren Bericht umgehend an den Spielleiter ab. Verzögerungen sind zu begründen.
- 7.3. Schiedsrichter*innen und SR-Assistenten*innen reisen gemeinsam an.
- 7.4. Die Schiedsrichter*innen und SR-Assistenten*innen rechnen direkt – außer für Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspiele – mit dem NFV per DFBnet-Spesenpool ab. Nach mind. jeder Halbserie erhalten die Vereine eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus

resultierenden Vereinsanteil. Dieser Betrag wird von der Geschäftsstelle des NFV vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

- 7.5. Die Aufwandsentschädigung beträgt 40,- € für Schiedsrichter*innen und 25,- € für SR-Assistenten*innen.

8. DFBnet – Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektr. Postfach

- 8.1. Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.
- 8.2. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung nach sich.
- 8.3. Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die FOLN verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.
- 8.4. Den gastgebenden Vereinen wird empfohlen, bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sollen darüber veröffentlicht werden.

9. Anschriftenverzeichnis

- 9.1. Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend im DFBnet-Modul ‚Vereinsmeldebogen‘ (VMB) aktualisiert werden und sollen dem Spielleiter mitgeteilt werden.
- 9.2. Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftenverantwortlichen im Vereinsmeldebogen aktuell zu halten.
- 9.3. Für die Verbandsmitarbeiter*innen ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

10. Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf

- 10.1. Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne von Anhang 2, I. (27) SpO.
- 10.2. Die Meldung der Mannschaften hat verbindlich durch die Vereinsverantwortlichen über den VMB zu erfolgen. Letzter Meldetermin für die folgende Saison im Sinne des § 34 Abs. (4) d) und (5) SpO ist der in der Übersicht der Mannschaftsmeldebögen genannte Endtermin des Meldezeitraums der Herren.
- 10.3. Verstöße gegen diese Ausschreibung können nach den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.
- 10.4. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 05.07.2023) die gebührenfreie Anrufung beim Verbandssportgericht möglich.

Barsinghausen, 27. Juni 2023

Niedersächsischer Fußballverband

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball